

AD 12/25

LIMITE

CONF-ME 3

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION

Verhandlungskapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit Montenegro (AD 23/12 CONF-ME 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, insbesondere den folgenden:

- Von einer Verhandlungspartei zu einem Verhandlungskapitel vorgebrachte Ansichten präjudizieren in keiner Weise etwaige Standpunkte zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über die nacheinander geprüften Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung erzielt worden ist;
- den unter den Nummern 24, 28, 41 und 44 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt Montenegro, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen tatsächliche Umsetzung und Durchsetzung fortzusetzen – wobei darauf hinzuweisen ist, dass vor dem Zeitpunkt des Beitritts zusätzlicher Besitzstand in Kraft treten kann – und ganz generell bereits vor dem Beitritt politische Konzepte und Instrumente zu entwickeln, die denjenigen der EU möglichst nahe kommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 12/13 ADD 1 COR 1 CONF-ME 10 den zum 27. Februar 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 5 akzeptiert und seine Bereitschaft bekundet, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro die aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgeleiteten allgemeinen Grundsätze wie Transparenz, Gleichbehandlung, freier Wettbewerb, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit sowie andere einschlägige Bestimmungen des Besitzstands akzeptiert und in seinem Rechtsrahmen berücksichtigt.

Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte bei der Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erzielt hat.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass das montenegrinische **Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen** die wichtigsten anwendbaren Vergabeverfahren, die erfassten Stellen, Ausschlüsse und zudem Bestimmungen über Anforderungen, technische Einzelheiten, Auswahl- und Zuschlagskriterien und deren Anwendung enthält und an die EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinie 2014/24/EU, Richtlinie 2014/25/EU) angeglichen ist. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ein eigenes Kapitel über die Auftragsvergabe in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit enthält und ebenfalls an den EU-Besitzstand angeglichen ist.

In Bezug auf Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften stellt die EU fest, dass das montenegrinische **Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften** Konzessionen für die Nutzung natürlicher Ressourcen nicht abdeckt, da diese unter ein gesondertes **Konzessionsgesetz** fallen. Das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften und das Konzessionsgesetz sind an die EU-Konzessionsrichtlinie (Richtlinie 2014/23/EU) angeglichen.

Die EU begrüßt den Erfolg Montenegros bei der Einführung eines **elektronischen Beschaffungssystems**, das wesentliche Funktionen für ein modernes, transparentes und faires Beschaffungssystem, auch für öffentlich-private Partnerschaften, umfasst. Die EU begrüßt die Zusage Montenegros, das elektronische Beschaffungssystem weiter zu verbessern, indem neue Funktionen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten eingeführt werden, die es öffentlichen Auftraggebern und Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, Unregelmäßigkeiten wie Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Interessenkonflikte und andere korrupte Handlungen bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge automatisch zu erkennen und zu melden und die Überwachung der Durchführung öffentlicher Aufträge zu verbessern sowie die Interoperabilität mit einschlägigen elektronischen Systemen in Montenegro zu verbessern, und wird die Einhaltung dieser Zusage weiterhin beobachten. Die EU fordert Montenegro auf, den notwendigen Schwerpunkt auf die Straffung und Durchsetzung seiner Vorschriften in Bezug auf Kontrollmechanismen, die Überwachung und die transparente Durchführung der Vertragsausführung in seinem öffentlichen Beschaffungswesen zu legen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass hierfür ausreichende Ressourcen und Personal zur Verfügung gestellt werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro der Förderung des **sozialen, umweltgerechten und innovationsgerichteten Beschaffungswesens** sowie der Beteiligung **kleiner und mittlerer Unternehmen** an der Vergabe öffentlicher Aufträge große Bedeutung beimisst. Die EU nimmt Kenntnis von den einschlägigen Gesetzesänderungen und dem strategischen Rahmen (Strategie zur Verbesserung der Politik im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und der öffentlich-privaten Partnerschaft in Montenegro für den Zeitraum 2021-2025), mit denen dieses Thema in den vergangenen Jahren angegangen wurde. Die EU fordert Montenegro auf, die Einbeziehung dieser Aspekte in alle Phasen des Beschaffungszyklus fortzusetzen und einschlägige Anforderungen und Instrumente zur Erleichterung festzulegen und aufrechtzuerhalten. Die EU fordert Montenegro auf, für die erforderlichen Anstrengungen und Ressourcen zu sorgen, um die ordnungsgemäße Durchsetzung und Umsetzung des strategischen Rahmens zu gewährleisten.

Die EU begrüßt die erheblichen Fortschritte, die Montenegro in den letzten Jahren bei der vollständigen Angleichung an den Besitzstand erzielt hat. Darüber hinaus nimmt die EU Kenntnis von der Zusage Montenegros, die Klarheit seiner Rechtstexte zu verbessern, damit die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam angewandt und bis 2026 effizient durchgeführt werden können.

Die EU hebt die Zusage Montenegros hervor, die internationalen Verpflichtungen der EU im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zu akzeptieren und umzusetzen. In diesem Zusammenhang nimmt die EU zur Kenntnis, dass Montenegro 2015 dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen Montenegro und der EU, seit 2010, und 2007 dem Mitteleuropäischen Freihandelsabkommen (CEFTA) beigetreten ist.

Die EU betont, dass alle von Montenegro geschlossenen **internationalen Übereinkünfte** mit dem Besitzstand der EU und dem SAA zwischen Montenegro und der EU in Einklang stehen sollten. Es ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass die Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften und des EU-Besitzstands im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens nicht umgangen wird und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des fairen Wettbewerbs, der Gleichbehandlung von Unternehmen und der Transparenz von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gewahrt werden.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass in dem am 28. März 2025 zwischen der Regierung Montenegros und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) geschlossenen und am 3. Juni 2025 vom montenegrinischen Parlament ratifizierten Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus und der Immobilienentwicklung festgelegt ist, dass Verträge, Programme und weitere Abkommen mit Investoren aus den VAE von den Rechtsvorschriften beider Länder über die Vergabe öffentlicher Aufträge, öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Wettbewerbsverfahren ausgenommen sind. Montenegro muss unbedingt sicherstellen, dass die Durchführung dieses Abkommens nicht im Widerspruch zum Besitzstand der EU im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens steht und mit den Grundsätzen des SAA, einschließlich Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, im Einklang steht. Die EU wird die Umsetzung des Abkommens genau beobachten und ist bereit, Montenegro in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Die EU erinnert an die laufenden Arbeiten der Europäischen Kommission zur Bewertung der Leistung und Wirkung der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU) in der gesamten EU; die EU ersucht Montenegro, sich regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf Kapitel 5 des Besitzstands auf dem Laufenden zu halten.

Rechtsbehelfe

Die EU stellt fest, dass der Rechts- und Regelungsrahmen Montenegros in Bezug auf den Rechtsschutz bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge weitgehend an den Besitzstand angeglichen ist und Aufträge umfasst, die unter das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften fallen.

In diesem Zusammenhang fordert die EU Montenegro auf, die Kapazitäten der unabhängigen Nachprüfungsstelle, der Kommission für den Rechtsschutz in Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe, weiter auszubauen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Leistung zu ermitteln, um die Effizienz und Wirksamkeit bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen über zu verbessern.

Die EU fordert Montenegro auf, das Fallbearbeitungssystem seiner Nachprüfungsstelle voranzubringen, um die Kohärenz seiner Entscheidungen zu gewährleisten und seine Online-Datenbank zu verbessern, um die Ermittlung und Analyse gemeinsamer Tendenzen zu erleichtern. Die EU ersucht Montenegro, seine Datenbank zu verbessern, um einen transparenten Austausch von Informationen zu Entscheidungen über Konzessionen und Verträge über öffentlich-private Partnerschaften sowie über Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit zu ermöglichen.

Ausbau der Verwaltungskapazitäten

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro einen angemessenen **regulatorischen und institutionellen Rahmen** für das öffentliche Beschaffungswesen geschaffen hat, einschließlich der Direktion für die Verwaltung öffentlicher Investitionen und die Politik des öffentlichen Beschaffungswesens im Finanzministerium, der zentralen Behörde, die für die Politikgestaltung und Überwachung des öffentlichen Beschaffungssystems zuständig ist, und der Nachprüfungsstellen, einschließlich der Kommission für den Rechtsschutz in Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro über angemessene Verwaltungskapazitäten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens verfügt.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro sich kontinuierlich dafür einsetzt, seine institutionellen und administrativen Kapazitäten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens auf allen Ebenen zu verbessern, im Einklang mit der Strategie zur Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens und der öffentlich-privaten Partnerschaft für den Zeitraum 2026-2030. Die EU betont, wie wichtig es für Montenegro ist, das öffentliche Beschaffungswesen des Landes kontinuierlich zu unterstützen, Vertrauen in dieses System aufzubauen und eine reibungslose und effiziente interinstitutionelle Zusammenarbeit, einen fairen Wettbewerb und Transparenz bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu gewährleisten.

Die EU erwartet, dass Montenegro seine Rechtsvorschriften zur Festlegung des Mandats und der Zuständigkeiten der Überwachungsstellen im öffentlichen Beschaffungswesen vervollständigt und bis zum Zeitpunkt des Beitritts umsetzt. Des Weiteren ersucht die EU Montenegro, freie Stellen im öffentlichen Beschaffungswesen zu besetzen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Kapazitäten für die ordnungsgemäße Durchsetzung und Umsetzung seiner Rechtsvorschriften vorhanden sind.

Die EU fordert Montenegro auf, dafür zu sorgen, dass der Beruf des Sachverständigen für das öffentliche Beschaffungswesen in seinen Einstellungsverfahren anerkannt wird, um qualifizierte und erfahrene Fachkräfte für das System anzuwerben und langfristig zu binden. Die EU hebt den Zusammenhang mit der laufenden Reform der öffentlichen Verwaltung hervor und unterstreicht die Bedeutung dieser Thematik, einschließlich ihrer gründlichen Umsetzung.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro bei der Überarbeitung seines Rahmens für die **Bekämpfung von Korruption, Interessenkonflikten und Betrug im öffentlichen Beschaffungswesen** weitere Fortschritte erzielt hat. Die EU stellt fest, dass die derzeitige Definition von Korruption und Betrug für spezifische Zwecke der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht präzise genug ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro zugesagt hat, diese Punkte in den kommenden Monaten dringend anzugehen und wird die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte beobachten. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass Montenegro im Anschluss an die im Jahr 2024 vorgenommenen Änderungen am Gesetz zur Korruptionsprävention und im Einklang mit der nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung in seiner aktualisierten Verhandlungsposition zu Kapitel 5 zugesichert hat, sein Gesetz zum öffentlichen Beschaffungswesen und das Gesetz zur Verhinderung von Korruption bis zum ersten Quartal 2026 zu ändern, Korrekturmechanismen sowie die unmittelbare Haftung für Ordnungswidrigkeiten, die Haushaltskontrolle und die Definition von korrupten Handlungen und Betrug bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu stärken und die einschlägigen Bestimmungen der beiden zugrunde liegenden Gesetze miteinander zu verknüpfen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro zugesagt hat, bis zum zweiten Quartal 2026 in sein elektronisches Beschaffungssystem ein „Red Flag“-System zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten (Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Behinderung, Interessenkonflikte und andere korrupte Handlungen) bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einzuführen. Die EU fordert Montenegro auf, die rasche Annahme der geplanten Maßnahmen in dieser Hinsicht sicherzustellen und für deren ordnungsgemäße Durchsetzung und gründliche Umsetzung zu sorgen. Die EU wird die Umsetzung dieser Zusagen aufmerksam verfolgen.

Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass Montenegro im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan zugesagt hat, seine Politik zu Korruptionsbekämpfung, Integrität und Interessenkonflikten im öffentlichen Beschaffungswesen bis Juni 2025 zu aktualisieren, um es an die jüngsten Änderungen des Gesetzes zur Verhinderung von Korruption anzupassen. Dazu gehört die Überprüfung und Stärkung von Transparenz, Rechenschaftspflicht und ethischem Verhalten bei gleichzeitiger Umsetzung strengerer Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten und zur Gewährleistung der Einhaltung von Vorschriften durch Schulungen, Aufsicht und Durchsetzung mit dem Ziel, die Korruption zu verringern und das Vertrauen in die Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

Die EU fordert Montenegro auf, seine Bemühungen um die vollständige Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen in einer Weise fortzusetzen, die deren wirksame und effiziente Anwendung gewährleistet und ein rechenschaftspflichtiges, faires und transparentes System für die Vergabe öffentlicher Aufträge mit starken Garantien gegen Korruption auf allen Ebenen bietet. Die EU begrüßt die Bemühungen um eine Professionalisierung und fordert Montenegro auf, seine Aktivitäten zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Rechtsrahmens fortzusetzen. Die EU wird die Umsetzung der Zusagen Montenegros, einschließlich der Anpassungen seines Rechtssystems und seiner Verwaltungskapazitäten, aufmerksam verfolgen.

* * *

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt die EU fest, dass vorerst keine weiteren Verhandlungen über dieses Kapitel erforderlich sind.

Die Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des EU-Besitzstands werden bis zum Abschluss der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU betont, dass sie alle vorgenannten Punkte besonders aufmerksam verfolgen wird, um sich von den Verwaltungskapazitäten Montenegros, seiner Fähigkeit zur Durchsetzung des Besitzstands für dieses Kapitel sowie vom Abschluss der Angleichung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Korruption, Betrug, Interessenkonflikten und anderen verbotenen Tätigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu überzeugen. Die EU wird ferner besonders überwachen, dass die Umsetzung internationaler Übereinkünfte nicht im Widerspruch zum EU-Besitzstand steht. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Kapitel und anderen Verhandlungskapiteln zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften Montenegros mit dem Besitzstand und die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht Montenegro, zusätzlich zu allen Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Kapitel anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Stabilitäts- und Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Anwendung des Besitzstands zu unterbreiten.

Daher wird die EU erforderlichenfalls zu gegebener Zeit auf dieses Kapitel zurückkommen.

Die EU stellt fest, dass Montenegro in seinem Positionspapier AD 12/13 ADD 1 COR 1 CONF-ME 10 den zum 27. Februar 2025 geltenden Besitzstand im Rahmen des Kapitels 5 akzeptiert. Die EU stellt ferner fest, dass Montenegro erklärt, dass es den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand fortsetzen wird und dass es bereit sein wird, diesen ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union anzuwenden.

Außerdem erinnert die EU daran, dass sich der Besitzstand zwischen dem 27. Februar 2025 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.